

Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' Rheinbach-Oberdrees Gemarkung Oberdrees, Flur 17



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: FN Projekt GmbH
Jennerstraße 11-13
53332 Bornheim

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn, den 11. April 2017, geändert 08. Nov. 2017

RMP

Stephan Lenzen
Landschaftsarchitekten

Bonn Köln Hamburg Mannheim Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Beschreibung der Bestandssituation und Planung	2
3.1	Bestand	2
3.2	Planung	2
4	Wirkfaktoren	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten	6
6.3	Vögel	6
7	Vermeidung und Ausgleich	8
8	Zusammenfassung	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' in Oberdrees (Quelle: TIM-online)	2
Abb. 2:	Vorentwurf BP Nr. 10 'Am Friedhof' (Quelle: Stadtplanung Pütz)	3
Abb. 3:	Übersicht 4. Quadrant des MTB 5307 Rheinbach (Quelle: LANUV)	4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5307 Rheinbach, Lebensraumtypen: Äcker, Parkanlagen und Gebäude (Quelle: LANUV)	5
----------------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die FN Projekt GmbH in Bornheim beabsichtigt die Wohngebietserweiterung am Ortseingang von Rheinbach-Oberdrees südlich der B 266. Die Stadt Rheinbach wird hierzu den Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' aufstellen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Prüfung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG¹ durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind.

Im Folgenden wird das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

Die Beurteilung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 05. April 2017 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009 BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.8.2013

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Beschreibung der Bestandssituation und Planung

3.1 Bestand

Die ca. 0,9 ha große Fläche des Bebauungsplans Nr. 10 (s. Abb. 1, rot umrandete Fläche der Gemarkung Oberdrees, Flurstücke 6, 7, 8 und 10) liegt an der Ortseinfahrt von Oberdrees an der Bundesstraße B 266, zwischen dem Friedhof und dem Greesgraben. Der überwiegende Teil des Geländes wird ackerbaulich genutzt. Lediglich an den Rändern wurde Grünland eingesät. Der Greesgraben weist nur bei Regenereignissen fließendes Wasser auf.

An der Schulstraße befinden sich Wohnhäuser mit rückwärtigen Gärten und der Friedhof von Oberdrees, der in den 1920er Jahren angelegt wurde. Auf dem Friedhof stehen mehrere größere Bäume.

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' in Oberdrees (Quelle: TIM-online)



3.2 Planung

Mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 10 soll das Wohnbaugebiet von Oberdrees auf den bisher unbebauten Flächen im Nordwesten erweitert werden. Auf der ca. 0,9 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche (Flurstücke 6, 7, 8 und 10, ohne Flurstück 9) ist der Bau von mehreren Wohnhäusern vorgesehen (s. Abb. 2).

Die Zufahrt zu den Häusern erfolgt von Süden über die Stolpstraße. Der neue Friedhof mit der Erweiterung und die bestehenden Wohnbebauung sowie die Fuß- und Radwege bleiben erhalten.

Abb. 2: Vorentwurf BP Nr. 10 'Am Friedhof' (Quelle: Stadtplanung Pütz)

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch die Bebauung des bisher unbebauten Geländes möglich, wenn sich darauf Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population der streng geschützten Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Bauarbeiten oder auch bei der anschließenden Wohnnutzung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderung des Areals kann es möglicherweise zu Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind traditionell genutzte Niststätten oder Verstecke von diesen Tieren. Der Verlust kann zu einer dauerhaften Beeinträchtigung dieser Art führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten ‚planungsrelevanten Arten‘ getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5307 Rheinbach⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 4. Quadrant des MTB 5307 Rheinbach (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt alle in der ca. 32 km² großen Fläche im Rhein-Sieg-Kreis nachweislich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074>

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand und Gefährdungsgrad der Arten sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – Äcker, Parkanlagen und Gebäude – abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5307 Rheinbach, Lebensraumtypen: Äcker, Parkanlagen und Gebäude (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Vögel				
▪	Feldlerche	U-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Feldschwirl	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Habicht	G-	Brutvorkommen	V - Vorwarnliste
▪	Kiebitz	U-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Kleinspecht	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Kuckuck	U-	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Nachtigall	G	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Steinkauz	G-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Turteltaube	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

Im Folgenden wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden streng geschützter Vögel nach fachlicher Einschätzung durch die Ortsbegehung beurteilt.

Ein Vorkommen von geschützten Säugetierarten (z.B. Fledermäuse, Haselmaus, Feldhamster und Wildkatze) wird aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Eingriffsfläche) von vorne herein ausgeschlossen. Diese Flächen werden zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen (vor allem Zwergfledermaus) zur nächtlichen Jagd nach Insekten aufgesucht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aber durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Lebensräume besonders oder streng geschützter Reptilien- oder Amphibienarten bzw. Insektenarten liegen nicht vor. Das Plangebiet weist weder ungestörte, dauerhaft besonnte und grabfähige Flächen für Reptilien noch geeignete Laichgewässer auf.

6 Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten

6.3 Vögel

Bestandseinschätzung Vögel

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Auf der Ackerparzelle wird ein Brutvorkommen der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) ausgeschlossen. Die Ackerfläche ist zu klein und weist an mehreren Seiten Randstrukturen (Bebauung und Gehölzbewuchs) auf. Feldlerchen bevorzugen großflächige Flächen ohne Sichtverschattung und sonstige störende Elemente. Der Weg am Greesgraben wird zudem häufig von Personen (auch mit Hunden) zu Spaziergängen benutzt. Hingegen wurden auf den angrenzenden Ackerflächen zwischen Oberdrees und Rheinbach mehrere Brutreviere der Feldlerche festgestellt.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) nutzt gebüschreiches und feuchtes Grünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Brutlebensraum. Ein Vorkommen auf der siedlungsnahen Freifläche wird ausgeschlossen. Der Greesgraben weist in diesem Abschnitt einen geringen Gehölzanteil auf. Zudem ist der Graben durch die Wegenutzung vorbelastet.

Der Lebensraum des Feldsperlings (*Passer montanus*) sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er Innenstädte. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nutzen Spechthöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Ein Vorkommen im Plangebiet wird aufgrund des fehlenden Nachweises ausgeschlossen. Stattdessen weist die häufigere Schwesternart, der Haussperling eine größere Kolonie in den angrenzenden Wohngebieten an der Schulstraße auf.

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen in den Siedlungsrandlagen insbesondere an Waldrändern vor. Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäuse- (*Buteo buteo*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) bevorzugen ebenfalls Waldrandlagen mit angrenzendem Offenland. Das Plangebiet ist als Brut habitat für Greifvogelarten nicht geeignet. Horste im Baumbestand liegen nicht vor.

Sowohl der Kleinspecht (*Dryobates minor*) als auch der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) benötigen ungestörte Laubmischwälder. Diese Spechtarten sind in dem Baumbestand des kleinen Friedhofs (außerhalb des Plangebiets) nicht zu erwarten.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. In Nordrhein-Westfalen werden seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerflächen besiedelt. Die durch die angrenzende Bebauung und die Bundesstraße vorbelastete Randfläche von Oberdrees eignet sich nicht als Brutlebensraum für den Kiebitz. Ebenso wie die Feldlerche meidet dieser Vogel Flächen in direkter Nähe zu Siedlungen.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsrande und Industriebrachen. Da er ein Brut schmarotzer ist, ist er auf das Vorhandensein einer hohen Singvogeldichte angewiesen. Das Plangebiet ist aufgrund der Einflüsse vom Siedlungsraum als Bruthabitat nicht geeignet.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ist hingegen in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Die Wohngebäude außerhalb des Plangebietes weisen augenscheinlich keine Schnalbenester auf.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt meist gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen, bevorzugt in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Plangebiet weist keine Habitatstrukturen für die Nachtigall auf. Ein Vorkommen auf dem angrenzenden Friedhof und am Greesgraben ist aufgrund des geringen Unterwuchses und der Störungen durch Besucher / Spaziergänger nicht wahrscheinlich.

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) besiedelt Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das zu bebauende Gelände am Ortseingang von Oberdrees weist keine geeigneten Lebensräume für das Schwarzkehlchen auf. Im Gebiet fehlen vor allem ungestörte, insektenreiche Offenlandstrukturen mit einzelnen Gehölzen.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Nach fachlicher Einschätzung ist ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Diese Taubenart ist sehr störungsempfindlich und meidet von Spaziergängern häufig frequentierte Bereiche.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) und die Waldohreule (*Asio otus*) kommen überwiegend in Wäldern und Parks vor. Entscheidend für das Vorkommen der Waldohreule ist das Vorhandensein von Raben- bzw. Elsternestern. Waldkäuse brüten auch in größeren Baumhöhlen und in Gebäuden. Die Schleiereule (*Tyto alba*) und der Steinkauz (*Athene noctua*) kommen insbesondere im ländlichen Raum vor. Die Schleiereule benötigt Nisthilfen in Dachböden und Kirchtürmen, der Steinkauz Höhlen in Bäumen oder ungestörte Gebäudenischen. Für die benannten Eulenarten besteht grundsätzlich keine Lebensraumeignung im Plangebiet.

Bei der Begehung im April wurden auf den Ackerflächen des Plangebietes keine Vögel festgestellt. Hingegen wurden auf dem Friedhof folgende Vogelarten angetroffen:

- Amsel
- Buchfink
- Elster
- Grünfink
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Rabenkrähe
- Türkentaube
- Wacholderdrossel
- Zaunkönig

Niststätten am Greesgraben liegen aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen in diesem Abschnitt nicht vor. Die zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen weisen nach fachlicher Einschätzung sehr geringe Nistmöglichkeiten für Feldvögel auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von Individuen in Folge der geplanten Wohnbebauung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Wohnbebauung verursacht nach fachlicher Einschätzung keinen Verlust von Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten. Die bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der allgemein verbreiteten Vogelarten im Friedhof und an der bestehenden Wohnbebauung bleiben auch nach Umsetzung der Baumaßnahme erhalten.

7 Vermeidung und Ausgleich

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind die Brutzeiten zu beachten. Sollten am Greesgraben Gehölzrodungen durchgeführt werden, so sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit, die sich im Allgemeinen vom 1. März bis zum 30. September erstreckt, durchzuführen. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten, insbesondere die, die ihre Niststätten an gleicher Stelle aufsuchen, werden ausgeschlossen.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt. Die Nester dieser Arten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die FN Projekt GmbH beabsichtigt die Wohngebietserweiterung bei Rheinbach-Oberdrees südlich der B 266 am Ortseingang. Die Stadt Rheinbach wird hierzu den Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' aufstellen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Prüfung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind.

Aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung auf einer kleinen, randlich vorbelasteten Fläche, werden keine Brutbestandsgefährdeter Feldvogelarten erwartet.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wird aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände ausgeschlossen. Das Plangebiet eignet sich weder als Lebensraum für die streng geschützte Säugetiere, noch für andere planungsrelevante Arten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Blick von der Stolpstraße auf das Plangebiet im Westen (Hintergr. Friedhof)



Foto 2: Blick von Stolpstraße auf das Plangebiet im Norden (Hintergrund B 266)



Foto 3: Greesgraben an der Querungsstelle B 266



Foto 4: Plangebiet an der B 266 in Richtung Ortseingang Oberdrees



Foto 5: Ackernutzung vor der Mauereinfassung der Hausgärten an der Schulstraße



Foto 6: Baumbestand des Friedhofs innerhalb der Mauereinfassung



Foto 7: Baumbestand des neuen Friedhofs von Oberdrees



Foto 8: Erweiterungsgebiet des Friedhofs, Hintergrund Stolpstraße



Foto 09: landwirtschaftlicher Weg südlich des Friedhofs



Foto 10: Wohnbebauung an der Stolpstraße



A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' Rheinbach-Oberdrees

Plan-/Vorhabenträger (Name): FN Projekt GmbH Antragstellung (Datum): April 2017

Die FN Projekt GmbH beabsichtigt die Wohngebietserweiterung bei Rheinbach-Oberdrees südlich der B 266 am Ortseingang. Die Stadt Rheinbach wird hierzu den Bebauungsplan Nr. 10 'Am Friedhof' aufstellen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine Prüfung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass bei der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten betroffen sind. Aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung auf einer kleinen, randlich vorbelasteten Fläche, werden keine Bruten bestandsgefährdeter Feldvogelarten erwartet. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wird aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände ausgeschlossen. Das Plangebiet eignet sich weder als Lebensraum für die streng geschützte Säugetiere, noch für andere planungsrelevante Arten. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung